

Gleichwohl haben auch diese Angeklagten nicht aus persönlicher Bereicherungssucht gehandelt. Ausweislich des festgestellten Sachverhalts haben sie auf das Ansinnen von Sch. ihre Mitwirkung weder mit der Forderung auf eine Gegenleistung verbunden, noch war ihnen von Sch. eine solche Gegenleistung in Aussicht gestellt worden. Daß sie später von Sch. und während dessen Urlaub von der Verurteilten M. gelegentlich einige alkoholische Getränke erhielten, war nicht der für ihren Tatentschluß maßgebende Umstand; bestimmend hierfür war vielmehr eine von ihnen völlig falsch verstandene Kameradschaft, durch die sie ihrer LPG und als deren Mitglieder sich selbst Schaden zufügten.

Unter Beachtung dieser rechtlichen und tatsächlichen Aspekte war der im Ergebnis richtige Schuldausspruch des Kreisgerichts in der in den Entscheidungsgründen gegebenen rechtlichen Begründung zu berichtigen und die Nichtanwendung des § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB anstelle des vom Kreisgericht angezogenen § 162 Abs. 2 StGB nunmehr auf § 62 Abs. 3 StGB zu stützen.

Die fehlerhafte rechtliche Beurteilung der Handlungen der Angeklagten W. und Sch. als Verbrechen hat auch zu einer gröblich unrichtigen Strafzumessung für beide Angeklagten geführt. Insoweit ergibt sich zur Tatschwere unter Berücksichtigung der bereits zu den Schuld Tatsachen angeführten Umstände für den Angeklagten W., daß er in hohem Maße, und zwar für das gesamte Tatgeschehen verantwortlich ist, so auch für die Herbeiführung der, besonders schädlichen Folgen, insbesondere in bezug auf die Vermögensschädigung der LPG.

Darüber hinaus verlangte er von dem ihm unterstellt gewesenen Angeklagten Sch. und der Verurteilten M. in massiver Form — von Sch. sogar unter Androhung des Verlustes seiner Funktion als Lagerleiter — die Manipulierung der Lieferprotokolle. Dadurch und durch die Billigung der Diebstahlhandlungen verletzte er in grobem Maße die ihm als Leiter der Kaufhalle besonders obliegende Rechtspflicht, durch eigenes Vorbild, straffe Ordnung, Disziplin und Überzeugungsarbeit rechtserzieherisch auf das ihm anvertraute Kollektiv von Werkträgern einzuwirken. In diesem Zusammenhang kommt auch seinem Verhalten nach der Tat insofern Bedeutung zu, indem er sowohl den Angeklagten Sch. und die Verurteilte M. als auch die Angeklagten H. und L. dahin zu beeinflussen versuchte, bei Befragungen seine Tatbeteiligung nicht offenbar werden zu lassen. Darin liegt eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin. Die Schwere seiner Taten erfordert die nach § 161 StGB höchstzulässige Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Bei dem Angeklagten Sch. war der erhebliche Umfang der von ihm ausgelösten bzw. beabsichtigten Schadensverursachung in Betracht zu ziehen, andererseits aber auch zu beachten, daß er sich erst auf Grund des von dem Angeklagten W. auf ihn ausgeübten massiven Druckes zu den Straftaten entschloß. Die sich danach ergebende Schwere seiner Taten erfordert eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten.

Auch hinsichtlich der Angeklagten H. und L. ist der Strafausspruch in der erkannten Strafart gröblich erniedrigt. Ihre Tatbeteiligung war zwar nicht von untergeordneter Bedeutung für die Tatausführung, und auch die von ihnen jeweils zu verantwortende Schadenshöhe ist nicht unbeträchtlich. Die bereits erörterten objektiven und subjektiven Tatumstände lassen jedoch erkennen, daß sich die Angeklagten der ökonomischen und ideologischen Auswirkungen ihrer Handlungen nur unzureichend bewußt waren. Die von ihnen erlangten materiellen Vorteile standen in keinem Verhältnis zu

dem der LPG entstandenen Schaden und den in diesem Zusammenhang auch für sie bei der Jahresendabrechnung spürbar gewordenen Nachteilen. Dies offenbart, daß die Taten aus Unachtsamkeit, Pflichtvergessenheit und noch ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein begangen wurden, im krassen Widerspruch zu ihrem bisher gesellschaftlich einwandfreien Verhalten stehen und insoweit als persönlichkeitsfremd zu beurteilen sind. Gemäß § 30 Abs. X StGB bestanden daher die Voraussetzungen für eine Verurteilung auf Bewährung mit einer Bewährungszeit von je einem Jahr für den Fall schuldhafter Verletzung der Bewährungspflichten.

Familienrecht

§22 Abs. 1 FGB; §§ 2, 20, 25 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 18.

Liegen die Voraussetzungen für die Abänderung einer Unterhaltsverpflichtung nicht vor (hier: Verringerung des 1 075 M betragenden monatlichen Nettoeinkommens um 45 M für fünf Monate), so ist eine Neuregelung der Unterhaltsverpflichtung durch eine Einigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen; sie sollte jedoch nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Eine solche Einigung ist aber nur dann rechtswirksam, wenn die Neuregelung den Grundsätzen des Familienrechts über die Bemessung des Unterhalts entspricht und in Kenntnis der gegebenen Sach- und Rechtslage getroffen wurde. OG, Urteil vom 4. März 1975 - 1 ZzF 5/75.

Die Parteien schlossen 1969 im Ehescheidungsverfahren einen Vergleich, wonach der Verklagte an jedes der beiden Kinder monatlich 105 M Unterhalt zu zahlen hatte. In den darauffolgenden Jahren wurde der Unterhalt wiederholt abgeändert. Im Januar 1972 kamen die Parteien außergerichtlich überein, daß der Verklagte ab 1. März 1972 an die damals noch nicht 12jährige Tochter Astrid monatlich 90 M und an die über 12 Jahre alte Tochter Sonja monatlich 105 M zahlt. Das anrechnungsfähige Nettoeinkommen des Verklagten betrug damals 1 075 M. Der Verklagte war außerdem einem Kind aus seiner jetzigen Ehe sowie seiner Ehefrau unterhaltspflichtig, die des Kindes wegen keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen konnte.

Bis einschließlich August 1973 hat der Verklagte entsprechende Unterhaltszahlungen geleistet. Danach teilte er der Klägerin mit, daß er infolge Arbeitsplatzwechsels mit einem auf 1 027 M verringerten Nettoeinkommen entsprechend weniger Unterhalt zahlen und den für August zuviel bezahlten Betrag später verrechnen werde.

Da die Klägerin mit der Kürzung des Unterhalts nicht einverstanden war, beantragte sie, die Unterhaltsverpflichtung des Verklagten ab 1. August 1973 gerichtlich festzusetzen. Noch vor Eintritt in das streitige Verfahren schlossen beide Parteien einen Vergleich. Darin verpflichtete sich der Verklagte, an jedes der beiden Kinder ab 1. August 1973 monatlich 100 M Unterhalt zu zahlen. Dieser Vergleich wurde gerichtlich bestätigt.

Gegen diesen Bestätigungsbeschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Die den Unterhalt für Kinder betreffenden Regelungen sollen nach Möglichkeit endgültig sein (vgl. Abschn. IV, Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 [GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305]). Abänderungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und nur ausnahmsweise erfolgen. Das wurde, als innerhalb weniger Jahre mehrmals der Unterhalt für die beiden Töchter geändert worden ist, nicht immer beachtet. Nach der im Januar 1972 erfolgten außergerichtlichen Vereinbarung, an die beide Parteien wie an eine gerichtliche Entscheidung gebun-